

Aktenzeichen:
6 O 215/18



Landgericht Ulm

EINGEGANGEN

05. Mai 2020

HAHN RECHTSANWÄLTE
PartG mbB

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
22378-17/Mu

gegen

- 1) **Sportwagen GmbH Donautal**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Steineisstraße 26,
89079 Ulm
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eversheds Sutherland (Germany) LLP**, Brienner Straße 12, 80333 München,
Gz.: 000989 18 750/bg

- 2) **Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG**, vertreten durch d. Vorstand, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hogan Lovells International LLP**, Karl-Scharnagl-Ring 5, 80539 München,
Gz.: 1134646 145176.000085

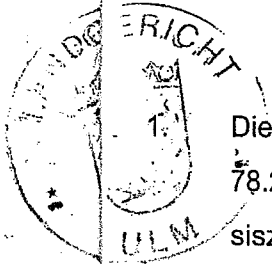
- 3) **Audi AG**, vertreten durch d. Vorstand, Auto-Union-Straße 1, 85047 Ingolstadt
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt,
Gz.: DR-000348

wegen Sachmängelgewährleistung

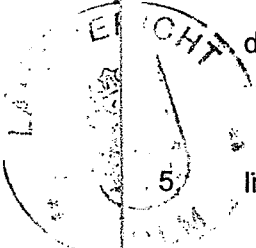
hat das Landgericht Ulm - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Allgöwer als Einzelrichter am 23.04.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2020 für Recht erkannt:



1. Die Beklagten zu 1) und 3) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 78.216,09 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 07.07.2018 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0-Liter-V6-Diesel (Euro 6), FIN: _____ zu zahlen.

2. Die Beklagte zu 3) wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger weitere 153,17 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 07.07.2018 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0-Liter-V6-Diesel (Euro 6), FIN: _____ zu zahlen.

3. Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, den Kläger gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 2.217,45 € freizustellen.



4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten zu 1) und 3) mit der Rücknahme des PKWs des Klägers, Porsche Macan S Diesel, 3,0-Liter-V6-Diesel (Euro 6), FIN: _____ in Annahmeverzug befinden

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Kläger 65%, die Beklagten zu 1) und 3) als Gesamtschuldner 35%. Der Kläger trägt von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 3) je 25% und der Beklagten zu 2) 100%. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger und die Beklagte zu 2) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten zu 1) und 3) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu 110.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von den Beklagten Rückabwicklung bzw. Schadensersatz wegen des Erwerbs eines Fahrzeugs mit einem vom Krafftahrtbundesamt beanstandeten Motor.

Der Kläger erwarb aufgrund eines Kaufvertrags vom 15.11.2016 von der Beklagten zu 1) einen Pkw Porsche Macan, zu einem Bruttokaufpreis von 90.600,00 €. Im Kaufpreis enthalten waren 1.111,85 € Überführungs- und 160,00 € Zulassungskosten.

Als Motor ist in dem von der Beklagten zu 2) hergestellten Fahrzeug ein von der Beklagten zu 3) hergestellter Dieselmotor eingebaut. Mit Bescheid vom 10.07.2018 ordnete das Krafftahrt-Bundesamt gegenüber der Beklagten zu 2) nachträglich eine Nebenbestimmung zur EG-Typgenehmigung an, da der streitgegenständliche Motor eine unzulässige Abschaltvorrichtung aufwies und forderte dazu auf, diese zu entfernen. Mit Bescheid vom 01.08.2018 stellte das Krafftahrtbundesamt die Herstellung der Vorschriftsmäßigkeit fest.

Mit Schriftsätzen vom 07.02.2018 forderten die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagten zu 2) und 3) zur Zahlung von Schadensersatz abzüglich Wertersatz Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pkw bis spätestens 16.02.2018 auf. Gegenüber der Beklagten zu 1) erklärten sie die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung und verlangten daneben Nacherfüllung mit Fristsetzung bis 16.02.2018. Mit der Klageschrift wurde der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

Am Tag der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2020 wies der Tachometer des Fahrzeugs einen Kilometerstand von 36.129 km auf.

Der Kläger trägt vor,

das Fahrzeug habe eine verbotene Abschaltvorrichtung enthalten. Diese sei von den Beklagten eingesetzt worden, weil es ihnen mit legalen Mitteln nicht möglich gewesen sei, die zur Einstufung in die Schadstoffklasse EURO 5 einzuhaltenen Emissionsgrenzwerte zu wahren und sie

wettbewerbsfähig hätten bleiben wollen. Das Fahrzeug habe aufgrund der verwendeten Motorsteuerungssoftware nicht die Voraussetzungen der Euro-5-Norm und damit auch nicht die Voraussetzungen für die EU-Typengenehmigung und die Zulassung zum Straßenverkehr nach deutschem Recht erfüllt. Nach Durchführung der Nachbesserung in Gestalt des eines Softwareupdates komme insbesondere ein Mehrverbrauch von Kraftstoff und damit einhergehend auch erhöhte CO₂-Werte in Betracht. Zudem sei selbst bei technisch einwandfreier Nachbesserung ein Minderwert des Fahrzeugs zu befürchten, weil der Makel des Betroffenseins vom sog. Abgaskandal bestehen bleibe.

Sämtliche Beklagten hätten Kenntnis von dem Vorhandensein der unzulässigen Abschaltvorrichtung gehabt, so dass ihm gegen die Beklagte zu 1) ein Anfechtungsrecht zugestanden hätte. Auch stelle die Abschaltvorrichtung einen Mangel dar. Hätte der Kläger gewusst, dass das erworbene Fahrzeug mit einer derartigen Software ausgestattet sei, hätte er es nicht erworben.

Es bestehe die Gefahr, dass das Fahrzeug gemäß behördlichen Anordnungen umgerüstet werden müsse, weswegen weitere Schäden wahrscheinlich seien.

Der Kläger beantragt mit der am 06.07.2018 zugestellten Klage nach geringfügigen Antragsänderungen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 90.600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0-Liter-V6-Diesel (Euro 6), FIN:

[hilfsweise: abzügliche der Zahlung einer Nutzungsentschädigung in EUR pro gefahrenem km seit dem 21.11.2016 (Laufleistung zum Zeitpunkt der Übergabe: 0 km), die sich nach folgender Formel berechnet:

(90.600,00 EUR x gefahrene Kilometer) : 500.000 km]

zu zahlen,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 2.217,45 € freizuhalten,
3. festzustellen, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des PKWs des Klägers, Por-

sche Macan S Diesel, 3,0-Liter-V6-Diesel (Euro 6), FIN: _____
meverzug befinden,

in Annah-

4. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, an den Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs Porsche Macan S Diesel, 3,0-Liter-V6-Diesel (Euro 6), FIN: _____, mit illegaler Motorsoftware resultieren,

5. die Beklagten zu 2) und 3) zu verurteilen, an die Klagepartei Zinsen in Höhe von 4% aus 59.500,00 € vom 21.11.2017 bis Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 4% aus 31.100,00 € vom 25.11.2017 bis Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten,

das Fahrzeug enthalte keine unzulässige Abschaltvorrichtung, jedenfalls sei eine solche durch Aufspielen eines Softwareupdates beseitigt worden. Das Fahrzeug sei trotz der implementierten Motorsteuerungssoftware technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Selbst wenn ein Mangel vorläge, sei dieser unerheblich. Das Aufspielen des Software-Updates führe auch zu keinen nachteiligen Folgen. Der Markt für gebrauchte Dieselfahrzeuge bewege sich im Rahmen des Üblichen, sodass auch kein Minderwert des Fahrzeugs aufgrund der installierten Motorsteuerungssoftware und der diesbezüglich bestehenden öffentlichen Aufmerksamkeit gegeben sei. Sie hätten den Kläger auch nicht getäuscht. Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden. Es wird zudem bestritten, dass das Abgasverhalten des Fahrzeugs die Kaufentscheidung des Klägers beeinflusst habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 12.03.2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist größtenteils zulässig und im zugesprochenen Umfang begründet.

I.

1.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für die Klage folgt aus § 32 ZPO. Der Kläger stützt seine behaupteten Ansprüche gegen die Beklagten insbesondere auf § 826 BGB, der bereits auf Tatbestandsseite einen Schadenseintritt fordert (vgl. nur Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 77. Aufl. 2017, § 826 Rn 8). In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch der sog. Schadensort, der in der Regel - so auch hier - am Wohnsitz des Geschädigten anzusiedeln ist, als Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO qualifiziert werden (vgl. Schultzy in Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 32 Rn 19; Heinrich in Musielak / Voit, ZPO, 15. Aufl. 2018, § 32 Rn 15). Ausweislich des als Anlage K 1 vorgelegten Kaufvertrags bezüglich des streitgegenständlichen Fahrzeugs (Bl. 38 ff. d.A.) hatte der Kläger bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz in Lauterstein, so dass das Gericht nach § 32 ZPO örtlich zuständig ist.

2.

Der geltend gemachte Antrag auf Feststellung, dass sich die Beklagten mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug befinden, ist im Hinblick auf die zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften der §§ 756, 765 ZPO zulässig, insbesondere hat der Kläger ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO.

3.

Kein Feststellungsinteresse besteht hingegen für den Klageantrag Ziffer 4. Bei reinen Vermögensschäden hängt bereits die Zulässigkeit der Feststellungsklage von der Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts ab, die bloße Möglichkeit reicht nicht aus (BGH Urteil vom 24.01.20016 - XI ZR 384/03). Für die vom Kläger ins Feld geführten möglichen Schadenspositionen gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Es handelt sich um rein spekulative künftige Entwicklungen. Insbesondere da der Kläger das Fahrzeug nicht behält, reicht die Wahrscheinlichkeit hier nicht aus, ein Feststellungsinteresse zu begründen.

II.

Dem Kläger steht gegenüber der **Beklagten zu 3)** ein Schadensersatzanspruch jedenfalls aus § 826 BGB zu, denn diese hat den Kläger vorsätzlich sittenwidrig geschädigt. Es besteht ein Zahlungsanspruch in Höhe von noch **78.369,26 €**.

1.

Die Klagepartei hat durch den Abschluss des Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug einen Schaden erlitten.

a)

Da § 826 BGB hinsichtlich des Schadens begrifflich nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter abstellt, ist ein Schaden im Sinne von § 826 BGB nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, die bei einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre, ein rechnerisches Minus ergibt. Vielmehr stellt darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung einen Schaden dar (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 – II ZR 217/03 –, juris Rn. 41; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 – VI ZR 15/14 –, juris Rn. 19), unabhängig davon, ob der Abschluss für das Opfer wirtschaftlich nachteilig ist oder nicht (Oechsler in Staudinger, BGB (2014), § 826 Rn. 118). Denn das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts (Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 826 Rn. 42). Bei dem Abschluss von Verträgen unter Eingriff in die Dispositionsfreiheit kommt es daher maßgeblich auf den Zeitpunkt Vertragsabschlusses an und nicht auf die tatsächliche Realisierung eines Schadens zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 826 Rn. 43 m.w.N.).

b)

Die Klagepartei hat einen Schaden erlitten, indem sie einen Vertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug abgeschlossen hat, das nicht ihren Vorstellungen entsprach, weil es formal über eine EG-Typgenehmigung verfügte, tatsächlich indes aufgrund der im Motor eingebauten Abschaltvorrichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der EG-Typgenehmigung nicht erfüllte, und damit die Gefahr bestand, dass die Zulassung widerrufen wird, was Nutzungsbeschränkungen und einen Wertverlust nach sich gezogen hätte.

Die streitgegenständliche Programmierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig. In der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 EG-VO 715/2007. Dass in dem streitgegenständlichen Motortyp eine solche unzulässige Abschaltvorrichtung implementiert ist, steht für das Ge-

richt aufgrund des Bescheids des Kraftfahrtbundesamts vom 10.07.2018 (Bl. 622 ff. d.A.), in welchem die Beklagte zu 2) zur Beseitigung der unzulässigen Abschaltvorrichtungen aufgefordert wird, fest. Der Vortrag der Beklagten, dass keine unzulässige Abschaltvorrichtung vorhanden ist, steht dem bindenden Inhalt des Bescheids entgegen. Das Kraftfahrtbundesamt hat anhand Software- und Emissionsprüfungen das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung festgestellt, was zur Überzeugungsbildung des Gerichts ausreicht.

Aufgrund der Installation der unzulässigen Abschaltvorrichtung wäre das Kraftfahrt-Bundesamt zum Widerruf der Typgenehmigung berechtigt gewesen, weil es von der Beklagten zu 3) über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen getäuscht wurde. Im für die Feststellung eines Schadens maßgebenden Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bestand damit die Gefahr des Bekanntwerdens der Manipulation und des sofortigen Widerrufs der Zulassung ohne Auflagen. Gleichgültig für den Schadenseintritt ist die spätere Vorgehensweise des Kraftfahrt-Bundesamtes, die dazu geführt hat, dass die Typgenehmigung für das streitgegenständliche Fahrzeug aktuell noch fortbesteht und der Kläger jedenfalls derzeit sein Fahrzeug noch ohne Einschränkungen nutzen kann. Auf die Bewertung eines latenten Schadens in dem Sinne, dass möglicherweise durch Nachbesserungsarbeiten eine Leistungsminderung oder andere Nachteile verursacht werden, kommt es ebenso wenig an.

Aufgrund der aufgeführten Nachteile entsprach das Fahrzeug nicht den Vorstellungen der Klagepartei. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der Käufer eines Fahrzeuges bei Abschluss des Kaufvertrages davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug mangelfrei ist, den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und, dass diese Vorstellungen für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 – V ZR 34/94 –, juris Rn. 17; LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16 –, juris Rn. 36). Da die Typgenehmigung nur durch den Einbau einer verbotenen und verschwiegenen Abschaltvorrichtung erreicht wurde und ohne diese Einrichtung bzw. bei Kenntnis der zuständigen Behörden vom Vorhandensein der Abschaltvorrichtung die Typgenehmigung nicht erteilt worden wäre, war die Vorstellung der Klägerin bei Kaufvertragsabschluss falsch und der Erwerb des Fahrzeuges begründet bereits aus diesem Grund einen Schaden

c)

Für die Frage, ob ein Schaden eingetreten ist, kommt es allein auf den Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses an. Unerheblich ist es daher, ob durch das Aufspielen eines Updates die Unzu-

lässigkeit später beseitigt wurde.

2.

Die Klagepartei hat diesen Schaden aufgrund eines Verhaltens der Beklagten zu 3) als Herstellerin des streitgegenständlichen Motors erlitten.

Das haftungsbegründende Verhalten der Beklagten besteht in dem Inverkehrbringen des gesetzeswidrigen Motors welcher mit einer gezielt programmierten Motorsteuerungssoftware die zur Einhaltung der für die EG-Typgenehmigung erforderlichen Emissionswerte vortäuscht.

a)

Zwischen diesem Verhalten der Beklagten und dem Abschluss des streitgegenständlichen Kaufvertrages durch die Klagepartei besteht der für eine Haftung der Beklagten gem. § 826 BGB erforderliche adäquate Zusammenhang (vgl. Wagner, a.a.O., § 826 Rn. 45; BGH, Urteil vom 03. März 2008 – II ZR 310/06 –, juris Rn. 15).

Grundsätzlich ist ein adäquater Zusammenhang gegeben, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges geeignet war (Grüneberg in Palandt, BGB, 77. Auflage 2018, Vorb. v. § 249 Rn. 26; BGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 – IV ZR 521/14 –, juris Rn. 15 m.w.N.). Wie bereits ausgeführt wurde, kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass der Käufer einen für den eigenen Gebrauch vorgesehenen Pkw nur dann erwirbt, wenn dieser mangelfrei ist. Jedenfalls wird ein Käufer ohne weiteres davon ausgehen, der Hersteller werde nicht systematisch und planmäßig Fahrzeuge konstruieren und produzieren, die nicht die Voraussetzungen für die Zulassungsfähigkeit bieten. Da es sich hierbei um eine grundlegende und berechnete Käufererwartung handelt, kann sie nach der Lebenserfahrung ohne weiteres als gegeben unterstellt werden, ohne dass der Käufer deren Relevanz für seinen konkreten Kaufentschluss bewiesen hat.

Es fehlt auch weder an der Täuschung noch an der Entscheidungskausalität. Voraussetzung ist nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich, dass der Käufer von der Manipulation des konkreten Fahrzeugs Kenntnis hatte, das er zu erwerben beabsichtigte und, dass ihm die Bedeutung der Manipulation und die sich daraus ergebenden bzw. noch drohenden Konsequenzen vollständig bewusst war. Hier ist auf die Laienebene abzustellen und es sind alle Konsequenzen sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher und technischer Hinsicht zu berücksichtigen. Die Beweislast

hierfür, muss nach Auffassung der Kammer, die freilich mit Vorsatz agierende Beklagte zu 3) tragen. Die evtl. vorliegende Kenntnis des Käufers von der öffentlichen Berichterstattung i.R.d. Thematik allein schadet nicht.

Ohnehin konnte beim Kauf im Jahr 2016 keine Kenntnis vorliegen, da der angeordnete Rückruf erst mit Bescheid aus 2018 angeordnet wurde.

Die Klagepartei hätte das Fahrzeug freilich nicht gekauft, sofern sie Kenntnis von der Betroffenheit des Fahrzeugs von der Dieselproblematik gehabt hätte. Eine andere Auffassung ist schon gar nicht lebensnah. Kein Käufer begehrt den Erwerb eines stigmatisierten Fahrzeugs. Auch erschließt sich für das Gericht nicht, aus welchem Grund ein Käufer ein Fahrzeug im Wissen der Betroffenheit erwerben sollte, um danach Rückabwicklung in Form einer Klage geltend zu machen im Rahmen welcher auch Nutzungsersatz in Abzug zu bringen ist und ein gewisses Prozessrisiko besteht.

b)

Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm ist eine Zurechnung nicht zu verneinen. Hierbei kommt es nicht allein auf die Frage an, welchem Zweck die EG-VO 715/2007 dient. Denn der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB folgt nicht unmittelbar aus dem Verstoß gegen die Verordnung, sondern aus der arglistigen Täuschung über deren Einhaltung bzw. aus dem Inverkehrbringen eines gesetzwidrigen Fahrzeugs (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16 –, juris Rn. 40).

Zudem ist die EG-Typgenehmigung eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges. Das Prüfverfahren dient dem Nachweis, dass das Fahrzeug den allgemeinen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Emissions- und Verbrauchswerte entspricht und hat den Zweck, Verbrauchswerte nach einem geregelten Verfahren zu ermitteln und dem Verbraucher objektive und genaue Informationen zu bieten (vgl. LG Stuttgart, a.a.O. Rn. 37). Ein Verstoß gegen die Regelungen der EG-VO 715/2007 ist daher für den Rechtskreis des Kunden eindeutig von Bedeutung (vgl. LG Offenburg, a.a.O., Rn. 40 ff.; LG Bielefeld, Urteil vom 16. Oktober 2017 - 6 O 149/16 -, juris Rn. 44).

3.

Der Beklagten zu 3) sind die Handlungen ihrer Mitarbeiter, welche die Entwicklung bzw. den systematischen Einbau der Manipulationssoftware angeordnet oder zugelassen haben, nach

§ 31 ZPO zuzurechnen.

a)

Bei der Beklagten zu 3) handelt es sich um eine juristische Person, die gemäß § 31 BGB grundsätzlich für das Verhalten ihrer verfassungsmäßigen Vertreter haftet. Im Rahmen des § 826 BGB beschränkt sich die Zurechnung nicht auf Organe im aktienrechtlichen Sinn, sondern eine juristische Person trifft über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus eine Repräsentantenhaftung für solche Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren. Da es der juristischen Person nicht freisteht, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haften möchte, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Stellung des „Vertreters“ in der Satzung der Körperschaft geregelt ist oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 2013 – III ZR 296/11 –, juris Rn. 12 m. w. N.). Die Repräsentantenhaftung gilt auch nicht nur im vertraglichen Bereich, sondern auch bei der deliktischen Haftung (Arnold in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2015, § 31 Rn. 30).

Bei der Beklagten zu 3) hat auch zwangsläufig Kenntnis über die Software vorgelegen, da sie den Motor hergestellt hat.

b)

Die Klagepartei hat hinreichend substantiiert behauptet, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten zu 3) erfolgt und somit der Beklagten zuzurechnen sei. Da die Klagepartei keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten hat, sondern ihre Informationsquellen auf Medien und Vermutungen begrenzt sind, er deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen kann, ist ihr ein weitergehender Sachvortrag nicht zuzumuten. Die Beklagte hat demgegenüber die Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen und so der Klagepartei zu ermöglichen, ihrerseits die ihr obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können. Der Beklagten ist daher ein weiterer Sachvortrag hinsichtlich der Frage, welche ihrer Repräsentanten den Einbau der Manipulationssoftware und das Inverkehrbringen der hiermit ausgestatteten Fahrzeuge veranlasst hat, zuzumuten und es obliegt ihr aus diesem Grund die

sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH, Urteil vom 07. Dezember 1998 – II ZR 266/97 –, juris Rn. 11; LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 44 ff.; LG Heilbronn, a.a.O., Rn. 28 ff.). Ihrer sekundären Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen. Aufgrund der unzureichenden Angaben der Beklagten zu ihren internen Vorgängen war der Vortrag der Klagepartei, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten von dem gesamten Sachverhalt Kenntnis gehabt, gem. § 138 Abs. 3 ZPO als unstreitig zu werten.

4.

Das haftungsbegründende Verhalten der Beklagten zu 3) war auch sittenwidrig.

Als sittenwidrig zu bewerten ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15 –, juris Rn. 16 m. w. N.). Betrifft die potentiell sittenwidrige Handlung nur einen begrenzten Personen- oder Verkehrskreis, so kommt es nur auf die dort herrschenden Moralvorstellungen an (vgl. Förster in BeckOK BGB, Stand 01.11.2017, § 826 Rn. 14 m. w. N.; BGH, Urteil vom 12. Juni 1989 – II ZR 334/87-, Rn. 30 m. w. N.).

Die berechtigten Verkehrserwartungen von Fahrzeugkäufern gehen dahin, dass ein Autohersteller sich gewissenhaft an diejenigen Regeln hält, denen er im Rahmen des Zulassungsverfahrens unterliegt, um nicht der Gefahr eines Widerrufs der Zulassung und einer Stilllegung des Fahrzeuges ausgesetzt zu sein. Tatsächlich hat die Beklagte in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand zentrale gesetzliche Vorschriften ausgehebelt und zugleich Behörden und Kunden hierüber getäuscht. Sie hat für das Zulassungsverfahren einen Betriebsmodus entwickelt und eingebaut, dessen alleiniger Zweck in der Manipulation des Genehmigungsverfahrens bestand. Zwar hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass es für die EG-Typgenehmigung auf die Laborwerte ankommt. Es ist auch allgemein bekannt, dass die Emissionsangaben der Hersteller unter Laborbedingungen gemessen werden. Hiervon dürfte auch ein durchschnittlicher Fahrzeugkäufer Kenntnis haben. Vorliegend wurden indes im Labor nicht nur deshalb andere Messwerte erzielt als im Normalbetrieb, weil die äußeren Rahmenbedingungen nicht dem normalen Fahrbetrieb entsprachen, sondern weil die Beklagte in das Fahrzeug eine Software eingebaut hatte, wel-

che die Prüfsituation erkannte und zum Zwecke der Manipulation in einen anderen Betriebsmodus schaltete, was nicht nur dem Verbraucher, sondern auch der Behörde bewusst verschwiegen wurde.

Die darüber hinaus für § 826 BGB erforderliche besondere Verwerflichkeit des Verhaltens ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beklagte die Manipulation systematisch bei einer in großen Stückzahlen produzierten Fahrzeuggruppe vorgenommen hat, wodurch das Vertrauen einer Vielzahl von Kunden in die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen untergraben wurde und sie mit illegalen Mitteln, nämlich mit Manipulation und Täuschung das für sich gesehen nicht zu beanstandende Ziel der Gewinnmaximierung verfolgt hat (vgl. LG Stuttgart, a.a.O. Rn. 38 ff.; LG Offenburg, a.a.O. Rn. 45 ff.; LG Heilbronn a.a.O. Rn. 21 ff.; OLG Karlsruhe, a.a.O.).

5.

Die Beklagte zu 3) handelte auch vorsätzlich.

Hierfür ist im Rahmen von § 826 BGB die Kenntnis des Schädigers von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände erforderlich. Eine genaue Vorstellung von dem zu erwartenden Kausalverlauf sowie von der Person des Geschädigten wird nicht verlangt. Vielmehr genügt es, wenn der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und billigend in Kauf genommen hat (vgl. Wagner a.a.O., § 826 Rn. 25 m. w. N.; BGH, Urteil vom 26. Juni 1989 – II ZR 289/88 –, juris Rn. 13).

Die Beklagte zu 3) muss sich das Wissen und Verhalten derjenigen Mitarbeiter, die die Entwicklung und den systematischen Einbau der Manipulationssoftware veranlasst haben, im Zusammenhang mit der Haftung nach § 826 BGB zurechnen lassen. Da hier die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware alleine mit dem Ziel eingebaut wurde, das Genehmigungsverfahren zum Vorteil der Beklagten unzulässig zu beeinflussen und potentielle Käufer hierüber in Unkenntnis zu lassen, ist der Vorsatz der Beklagten hinsichtlich der für den Tatbestand des § 826 BGB relevanten objektiven Tatsachen zu bejahen.

6.

Als Rechtsfolge kann der Kläger von der Beklagten vorliegend das negative Interesse begehren, das heißt, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn es nicht zu dem durch die Täuschung der

Beklagten veranlassten Kaufvertragsabschluss gekommen wäre (vgl. Oechsler in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2014, § 826 Rn 153). In diesem Fall hätte der Kläger den Kaufpreis nicht gezahlt, zum anderen wäre ihm das streitgegenständliche Fahrzeug nicht übergeben und übereignet worden und er hätte mit dem Fahrzeug nicht fahren können. Aufgrund des Prinzips der schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichung hat der Kläger daher das streitgegenständliche Fahrzeug an die Beklagte zu 3) zu übereignen und er muss sich den Wert der gezogenen Nutzungen in Gestalt der mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometer auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen lassen (vgl. BGH Urteil vom 02.07.1962, Az. VIII ZR 12/61). Die Anrechnung des Vorteils erfolgt durch einfachen Abzug von dem sich ohne Vorteilsausgleichung ergebenden Schaden. Es bedarf hierzu weder einer Aufrechnung noch einer anderen Gestaltungserklärung oder Einrede des Schädigers (vgl. Schieman in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, § 249 Rn 142).

Der anzurechnende Nutzungersatz ist dabei nach § 287 ZPO zu schätzen (vgl. OLG Stuttgart Urteil vom 12.05.2016, Az. 1 U 133/13). Hierbei ist der von dem Kläger geschuldete Nutzungersatz dergestalt zu berechnen, dass der Bruttokaufpreis des Fahrzeugs mit der von der Klägerin mit dem Fahrzeug gefahrenen Wegstrecke multipliziert und das Produkt anschließend durch die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs zu erwartende Restlaufleistung dividiert wird. Der Stand des Tachometers zum 12.03.2020 betrug unstreitig 36.129 km.

Der Bruttokaufpreis belief sich auf 90.600 € und abzüglich der voll zu ersetzenden Zulassungs- und Überführungskosten auf 89.328,15 €. Das Gericht geht bei dem streitgegenständlichen Fahrzeugtyp von einer Gesamtlauflistung von 300.000 km aus. Die Berechnung der aufgrund des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots in Abzug zu bringenden Nutzungsentschädigung berechnet sich auf Grundlage der vorgenannten Berechnungsformel wie folgt:

89.328,15 € (Kaufpreis) x 36.129 km (Wegstrecke)

(300.000 km - 36.129 km = 263.871 km) (Restlaufleistung)

Dies ergibt eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 12.230,74 €.

Der Kläger kann somit **78.369,26 €** von der Beklagten begehren (90.600 € Kaufpreis - 12.230,74 € Nutzungsentschädigung), Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Die Verzinsung des Anspruchs folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB bzw. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

8.

Eine weitergehende Verzinsung aus § 849 BGB kann nicht verlangt werden.

Allgemein erfasst § 849 BGB erfasst jeden Sachverlust durch Delikt. Er ist nach seinem Wortlaut und seinem Normzweck nicht auf die Wegnahme beschränkt und verlangt nicht, dass die Sache ohne oder gegen den Willen des Geschädigten entzogen wird. Sache im Sinne von § 849 BGB ist auch Geld.

Gleichwohl passt § 849 BGB seinem Sinn und Zweck nach auf einen Fall in der vorliegenden Konstellation nicht: Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, deliktische Schadensersatzansprüche seien stets von ihrer Entstehung an zu verzinsen, kann der Norm nicht entnommen werden (BGH, Urteil vom 12.06.2018 - KZR 56/16). Sie will nur den endgültig verbleibenden Verlust an der Nutzbarkeit der weggegebenen Sache - als pauschalierten Mindestbetrag - ausgleichen, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann. Hier liegt aber ein ersatzloser „Entzug“ des Geldes als „Sache“ schon deshalb nicht vor, weil der Kläger für das Geld im Austausch als Gegenleistung (und damit quasi als „Surrogat“ für die entzogene Sache) ein Fahrzeug erhalten hat, das sie die ganze Zeit über tatsächlich nutzen konnte. Soweit dem entgegengehalten werden mag, dass sich der Kläger die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs im konkreten Fall auf den Wert, den die Beklagte an ihn zu ersetzen hat, anrechnen lassen muss, so dass die Nutzung des Fahrzeugs nicht im Rahmen des § 849 BGB nochmals - also „doppelt“ - zu seinen Lasten berücksichtigt werden darf, greift dieses Argument nicht durch. Denn jedenfalls verblieb dem Kläger auch über die von ihm tatsächlich gezogenen Nutzungen hinaus die ganze Zeit über (weitergehend als in Anspruch genommen) die „Möglichkeit“, das betreffende Fahrzeug zu nutzen. Ein Fahrzeug ständig zur Verfügung zu haben und es immer dann nutzen zu können, wenn man es will, stellt für sich genommen einen wirtschaftlichen Wert dar. Dies wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, dass der Eigentümer eines privat genutzten Pkws, der allein die „Nutzungsmöglichkeit“ seines Pkw einbüßt, anerkanntermaßen auch dann einen Schadensersatzanspruch hat, wenn er kein Ersatzfahrzeug anmietet (vgl. dazu: Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 249 Rdn. 40 m.w.N.).

Zudem hätte der Kläger, wenn sie den streitgegenständlichen Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, nach der allgemeinen Lebenserfahrung - zumal angesichts der von ihr seit dem Kaufvertragsabschluss tatsächlich gefahrenen erheblichen Anzahl an Kilometern - ein anderes (preislich

in etwa vergleichbares) Fahrzeug erworben und ggf. das Geld über die gesamte Zeit ebenfalls nicht gehabt, um es anderweitig einzusetzen. Insofern kann schon bezweifelt werden, ob überhaupt von einer echten - allein auf der unerlaubten Handlung der Beklagten beruhenden - Einbuße an Substanz und Nutzbarkeit des Geldes ausgegangen werden kann. Die Vorschrift des § 849 BGB will dem Geschädigten zwar die Beweislast dafür abnehmen, *welchen Schaden* er für die Einbuße an Substanz und Nutzbarkeit der ihm entzogenen Sache erlitten hat. Wenn aber, wie hier, schon zweifelhaft bleibt, ob und inwieweit überhaupt von einer *deliktsbedingten* Einbuße der Substanz und Nutzbarkeit des Geldes ausgegangen werden kann, erscheint es auch nicht gerechtfertigt, die pauschalierte Rechtsfolge zur Anwendung zu bringen.

Vor diesem Hintergrund führte die Anwendung der Verzinsungsregelung des § 849 BGB auf einen Fall wie den vorliegenden schließlich auch zu einer dem Schadensersatzrecht fremden Überkompensation, da der Kläger durch das schädigende Ereignis (Kaufvertragsabschluss) wirtschaftlich besser stünde als ohne das schädigende Ereignis; dies widerspräche dem schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbot (OLG Stuttgart, Urteil vom 12.12.2019 - 13 U 13/19).

9.

Die Beklagte zu 3) befindet sich nach §§ 293, 295 BGB im Annahmeverzug mit der von der Klägerin angebotenen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkw. Die nunmehrigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben mit Schreiben vom 07.02.2018 die Beklagte zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Hergabe des Fahrzeugs aufgefordert. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen. Aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Abholung des Fahrzeugs am Wohnsitz der Klägerin genügt vorliegend nach § 295 BGB ein wörtliches Angebot der Klägerin zur Begründung des Annahmeverzugs (vgl. KG Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 42/10, Rn 25 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in VersR 2012, 65).

10.

Der Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 249 BGB umfasst auch die dem Kläger durch Beauftragung seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung entstehenden Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger macht berechtigterweise die Freistellung von Anwaltskosten aus einem Gegenstandswert von bis zu 95.000 € geltend. Zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Inanspruchnahme der Beklagten wies das streitgegenständliche Fahrzeug ausweislich des Aufforderungsschreibens eine Laufleistung von 16.034 km auf, was von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird.

Nach der oben genannten Formel belief sich der Nutzungersatz zu diesem Zeitpunkt auf 5.043,87 € und der Anspruch des Klägers somit auf 85.556,13 €.

III.

Der Kläger hat gegen die **Beklagte zu 1)** infolge eines erfolgreich erklärten Rücktritts vom Kaufvertrag einen Anspruch auf Zahlung von 77.097,41 € aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB.

Daneben besteht ein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Zulassungs- und Überführungskosten aus §§ 437 Nr. 3 Alt. 2, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 284 BGB in Höhe von 1.118,68 €.

Es besteht damit ein Gesamtanspruch in Höhe von **78.216,09 €** Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs.

1.

Der Kläger konnte wirksam von dem zwischen ihm und der Beklagten zu 1) geschlossenen Kaufvertrag zurücktreten.

a)

Für den Kläger wurde jedenfalls in der Klageschrift vom 18.06.2018 der Rücktritt erklärt.

b)

Es liegt für den Kläger auch ein Rücktrittsrecht vor, nachdem der vom Kläger bei der Beklagten zu 1) erworbenen Pkw Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft war, §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.

Mangelhaft ist eine Sache nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit nicht aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Dies war vorliegend bereits bei Übergabe des Pkws an den Kläger der Fall.

aa)

Wie oben aufgezeigt, war der streitgegenständliche bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mit ei-

dem Dieselmotor mit unzulässiger Abschaltvorrichtung ausgestattet. Der Mangel basiert mithin schon darauf, dass der Motor die Vorgaben im Hinblick auf den Schadstoffausstoß lediglich im Prüfstand aufgrund einer Abgas-Software einhält, wohingegen sich im Straßenbetrieb andere (überhöhte) Werte ergeben. Der Erwerber eines Fahrzeugs darf selbstverständlich erwarten, dass der im Prüfverfahren genehmigte Zustand eines Fahrzeugs auch im realen Straßenfahrbetrieb vorherrscht und nicht durch eine Abgas-Software modifiziert wird.

bb)

Überdies liegt ein Sachmangel auch deshalb vor, weil die Ausstattung des Pkws mit der Abgas-Software auch nach deren „Entfernung“ durch ein Software-Update wegen der Stigmatisierung dieser Fahrzeuge einen nicht unerheblichen merkantilen Minderwert zur Folge hat. Obwohl ein mit dieser Stigmatisierung verbundener, nicht unerheblicher Minderwert der betroffenen Fahrzeuge von den Beklagten in Abrede gestellt wird, bedarf es zur weiteren Abklärung insofern nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Denn das Gericht kann dies wegen der Zugehörigkeit zum angesprochenen Verkehrskreis aus eigener Sachkunde beurteilen (vgl. nur BGH, Urt. v. 17.07.2013 - I ZR 21/12). In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hingewiesen, dass ein Sachmangel auch dann vorliegt, wenn die Beschaffenheit der Kaufsache zwar nicht wirklich beeinträchtigt ist, jedoch ein mit zumutbaren Mitteln nicht auszuräumender Verdacht der Mangelhaftigkeit ihre bestimmungsgemäße Verwertbarkeit nicht unwesentlich erschwert (vgl. Jauernig, BGB, 16. Aufl. 2015, § 434 Rn. 14 m.w.N.; Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 434 Rn. 58).

c)

Einer vorherigen Fristsetzung durch den Kläger an die Beklagte zu 1) zur Nacherfüllung durch Nachbesserung bedurfte es nicht.

Dies ergibt sich zum einen schon daraus, dass der auch im merkantilen Minderwert liegende Mangel nicht behebbar ist, vgl. § 326 Abs. 5 BGB (so zur Unfallwageneigenschaft als Mangel: BGH, Urt. v. 12.03.2008 - VIII ZR 253/05 = NJW 2008, 1517).

d)

Infolge des erklärten Rücktritts hat der Kläger gemäß § 346 Abs. 1 BGB Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung und Herausgabe des Pkw und er muss die gezogenen Nutzungen herausgeben.

Da die Grundlagen zur Berechnung des Nutzungersatzes aus dem Rücktrittsrecht entlehnt sind,

berechnet sich dieser wie oben auf 12.230,74 €.

Während es sich bei den im Kaufpreis enthaltenen Überführungs- und Zulassungskosten jedoch im Rahmen von § 826 BGB um voll ersatzfähige Schadenspositionen handelt, unterliegen sie als Vertragskosten nicht der Rückgewähr nach § 346 Abs. 1 BGB (BGH, Vorlagebeschluss vom 1. 10. 2008 - VIII ZR 268/07)

Der Kläger kann somit aus Rücktritt lediglich **77.097,41 €** von der Beklagten begehren (89.328,15 € Kaufpreis ohne Vertragskosten - 12.230,74 € Nutzungsentschädigung)

2.

Da die Beklagte zu 1) mangels Kenntnis von der Abschaltvorrichtung und arglistiger Täuschung nicht nach § 826 BGB haftet, besteht insoweit auch kein Schadensersatzanspruch bezüglich der Zulassungs- und Überführungskosten. Ebensowenig liegen die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung mit darauffolgender Rückabwicklung nach Kondiktionsrecht vor.

Jedoch handelt es sich bei den Zulassungs- und Überführungskosten um vergebliche Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB, die der Kläger im Vertrauen auf den Erhalt einer mangelfreien Leistung machte und billigerweise machen durfte (BGH, Urteil vom 20. 7. 2005 - VIII ZR 275/04).

Vergebliche Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer, die der Gläubiger im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung erbracht hat, die sich aber wegen der Nichtleistung oder der nicht vertragsgerechten Leistung des Schuldners als nutzlos erweisen. Aufwendungen des Käufers auf eine gekaufte Sache, die sich später als mangelhaft herausstellt, sind demnach in der Regel vergeblich, wenn der Käufer die Kaufsache wegen ihrer Mangelhaftigkeit zurückgibt oder sie jedenfalls nicht bestimmungsgemäß nutzen kann und deshalb auch die Aufwendungen nutzlos sind.

Grundsätzlich besteht also ein Anspruch des Klägers auf Rückerstattung dieser Kosten, jedoch sind sie wegen der Nutzungsmöglichkeit des Klägers hinsichtlich des Fahrzeugs nicht als gänzlich nutzlos anzusehen.

Wird der Kauf wegen Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs rückabgewickelt, nachdem der Käufer das Fahrzeug zeitweise genutzt hat, so mindert sich daher der Anspruch auf Ersatz auch dieser Aufwendungen entsprechend der Nutzungsdauer oder der Laufleistung des Fahrzeugs (BGH aaO).

Bei einer wie oben angenommenen Gesamtleistung von 300.000 km ergibt sich damit folgen-

der Abzug:

1.271,85 € (Zulassungs- und Überführungskosten) x 36.129 km (Wegstrecke)
(300.000 km) (Gesamtleistung)

= 153,17 €.

Dem Kläger steht damit ein anteiliger Rückzahlungsanspruch von 1.118,68 € (1.271,85 € - 153,17 €) zu.

3.

Die Verzinsung der Ansprüche gegen die Beklagte zu 1) folgt ebenfalls aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB bzw. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

4.

Auch die Beklagte Ziffer 1) befindet sich nach §§ 293, 295 BGB im Annahmeverzug mit der Rücknahme des Pkw. Ein wörtliches Angebot ist jedenfalls in der Erhebung der Zug-um-Zug-Klage zu sehen (OLG Köln Ur. v. 7.12.2010 – 24 U 51/10).

5.

Gegen die Beklagte zu 1) steht dem Kläger kein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu. Rechtsgrundlage eines solchen Anspruchs könnten allein §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB sein. Dass die Beklagte zu 1) sich zum Zeitpunkt des anwaltlichen Tätigwerdens der Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits im Verzug befunden hat, hat der Kläger nicht vorgetragen.

IV.

Kein Anspruch des Klägers besteht gegen die **Beklagte zu 2)**.

1.

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers gemäß §§ 280 Abs. 1, 311, 241 Abs. 2 BGB wegen einer (vor-)vertraglichen Pflichtverletzung der Beklagten zu 2) scheidet aus, da der Kläger mit der Beklagten zu 2) weder einen Vertrag geschlossen noch angebahnt hat. Auch die Voraussetzun-

gen für einen Ausnahmefall, nach welchem die Haftung eines Dritten (insbesondere eines Vertreters) in Betracht kommt, wenn dieser ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Vertragsschluss hat oder durch Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hat, liegen hier nicht vor (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2019 - 9 U 9/19).

2.

Ebenso wenig besteht ein deliktischer Anspruch des Klägers.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs gemäß § 826 BGB sind nicht schlüssig dargetan.

Der Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung knüpft an das Inverkehrbringen eines Motors mit unzulässiger Abschaltvorrichtung an. Unstreitig wurde der Motor nicht von der Beklagten zu 2), sondern von der Beklagten zu 3) hergestellt und in den Verkehr gebracht.

Auch dass die Beklagte zu 2) Kenntnis von den Vorgängen im Unternehmen der Beklagten zu 3) haben soll, wird vom Kläger nicht schlüssig dargelegt, sondern lediglich ins Blaue hinein behauptet und ist somit unbeachtlich.

b)

Auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB folgt kein Schadensersatzanspruch des Klägers. Es fehlt aus denselben Gründen, die zur Verneinung einer sittenwidrigen Veranlassung des Erwerbs des Fahrzeugs durch die Beklagte zu 2) führen, an der Feststellung einer vorsätzlichen Täuschung durch die Beklagte zu 2). Ferner fehlt es an der erforderlichen Stoffgleichheit des angestrebten Vermögensvorteils im Sinne von § 263 StGB und dem verursachten Vermögensschaden (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 26.11.2019 - 10 U 199/19).

c)

Ebenso scheidet ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 S. 1 EG-FGV aus. Denn eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Art. 18 i.V.m. Anhang IX der Richtlinie 2007/46 EG, die gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 EG-FGV der Inhaber der EG-Typgenehmigung für jedes, dem genehmigten Typ entsprechende Fahrzeug auszustellen und dem Fahrzeug beizufügen hat, ist gültig, wenn der Hersteller sie unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars ausgestellt hat und wenn sie fälschungssicher sowie vollständig ist (sog. „formel-

ler Gültigkeitsbegriff"; vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2019 - 10 U 134/19 m.w.N.). Ob es sich bei § 6 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 EG-FGV um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB handelt, kann daher dahinstehen.

d)

Schließlich haftet die Beklagte zu 2) dem Kläger auch nicht aus § 831 BGB i.V.m. § 826 BGB auf Schadensersatz.

Nach § 831 BGB ist derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt hat, einem Dritten zum Ersatz des diesem von dem anderen in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich zugefügten Schadens verpflichtet. Die Haftung der Beklagten zu 2) nach dieser Vorschrift scheidet vorliegend bereits daran, dass ein deliktisches Handeln eines Verrichtungsgehilfen der Beklagten zu 2) nicht festgestellt werden kann.

3.

Mangels Hauptanspruchs bestehen auch keine Ansprüche des Klägers auf Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten zu 2), Zinszahlung und Freistellung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten.

V.

Die Haftung der Beklagten zu 1) und zu 3) lautet - wenn auch aus unterschiedlichen Rechtsgründen (Vertrag und Delikt) - auf dieselbe Schuld, weshalb diese nach § 421 BGB als Gesamtschuldner haften, soweit die Beklagte zu 1) verurteilt wurde (vgl. Bydlinski, in: Münchener Kommentar, BGB, 7. Aufl. 2016, § 421 Rn. 49).

Soweit die Beklagte zu 3) zur Zahlung eines höheren Betrags verurteilt wurde, haftet sie für die Differenz allein.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Kläger kann keine günstigere Kostenentscheidung durch seinen Hilfsantrag erreichen, da dieser mangels Benennung des in Abzug zu bringenden Nutzungersatzes nicht hinreichend konkretisiert ist.

Die eingeklagten Nebenforderungen wirken zwar nicht streitwerterhöhend, wurden jedoch im

Rahmen eines fiktiven Gesamtstreitwerts bei der Kostenentscheidung berücksichtigt.

Dem Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs kommt kein eigener Streitwert zu (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 03.07.2008 - 24 W 46/08).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger und die Beklagte zu 2) aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO, für die Beklagten zu 1) und 3) aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Allgöwer
Richter am Landgericht

Verkündet am 23.04.2020

Jakob, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangs-
vollstreckung erteilt.

Die Entscheidung ist d. Beklagtenpartei 1)
am 28.04.2020, Beklagtenpartei
2) am 28.04.2020, Beklagtenpartei 3)
am 28.04.2020 zugestellt worden.

Ulm

30 APR. 2020

Justizangestellte

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle